

RS OGH 1972/10/10 5Ob172/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1972

Norm

KO §124

KO §130

KO §131

KO §132

Rechtssatz

Die Verteilung der Masse ist, wenn es sich um eine schwierigere Verteilung oder um die Schlußverteilung handelt, mit einem Antrag des Masseverwalters einzuleiten, dem alle Verteilungen obliegen. Dieser Antrag des Masseverwalters auf Verteilung besteht in der Einbringung des Verteilungsentwurfes (Bartsch - Pollak 3.Auflage I, 582, 600). Wenn die Gesamtverteilung in mehreren Abschnitten, nämlich als Abschlagsverteilung, Schlußverteilung und Nachtragsverteilung abgewickelt wird, dann ist jede Phase jeweils durch den Antrag des Masseverwalter auf diesbezügliche Verteilung einzuleiten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 172/72

Entscheidungstext OGH 10.10.1972 5 Ob 172/72

Veröff: SZ 45/106 = JBI 1974,104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0065723

Dokumentnummer

JJR_19721010_OGH0002_0050OB00172_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at